

30. Sep. 2016

Poststempel 28.9.16
Zirkulation
Vormerknahme

Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Teilrevision der Verordnung über die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil (Bürgerrechtsverordnung)

(vom 7. September 2016)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 19. April 2016 sowie der Sachkommission vom 11. Juli 2016,

beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil vom 3. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Übergeordnetes Recht

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht der Stadt Adliswil gelten die folgenden Erlasse mit ihren jeweiligen Änderungen:

- a) Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952
- b) Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz; GG) vom 6. Juni 1926
- c) Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung) vom 25. Oktober 1978
- d) Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997

Art. 2

aufgehoben

Art. 3 Gebühr

² Für Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung wird für die Stadt Adliswil eine Einbürgerungsgebühr von Fr. 1'500 pro Dossier erhoben.

³ Es werden keine Gebühren erhoben, wenn die Person das Gesuch auf Empfehlung des Einbürgerungsreferenten des Stadtrates zurückzieht.

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Jede Person mit Schweizer Bürgerrecht wird auf Verlangen in das Bürgerrecht der Stadt Adliswil aufgenommen, sofern sie

- a) seit mindestens zwei Jahren tatsächlich in der Stadt Adliswil wohnt,
- b) sich selbst und ihre Familie zu erhalten vermag,
- c) genügende Ausweise über ihre bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse beibringt,
- d) die schweizerische Rechtsordnung beachtet.

² Ist die gesuchstellende Person bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen (Abs. 1 lit. b–d) zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

Art. 5

aufgehoben

Art. 6 Ehrenbürgerrecht

1 Der Grosse Gemeinderat kann Personen mit Schweizer Bürgerrecht, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.

Absatz 2 unverändert

Art. 7 In der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer
In der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer müssen integriert sein, im Übrigen werden sie unter Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechts im Recht auf Einbürgerung Personen mit Schweizer Bürgerrecht gleichgestellt.

Art. 8 Im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer

¹ Im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sind gleich zu behandeln wie in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschul- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

² Andere Ausländerinnen und Ausländer mit Geburtsort im Ausland können unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung in das Bürgerrecht der Stadt Adliswil aufgenommen werden, sofern

- a) sie die Voraussetzungen nach Art. 4 lit. b–d erfüllen,
- b) sie während den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung keine wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben,
- c) sie bei der Einreichung des Gesuchs mindestens während der letzten vier Jahre ununterbrochen in der Stadt Adliswil gewohnt haben,
- d) sie den Nachweis erbringen, dass sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingliedert haben und über die erforderlichen Deutschkenntnisse und über Kenntnisse ihrer Rechte und Pflichten verfügen,
- e) die Eltern von minderjährigen Gesuchstellern zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ihrer Kinder keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und sich wirtschaftlich selbst zu erhalten vermögen.

Art. 9 Behandlung hängiger Gesuche

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

² aufgehoben

Art. 10 Inkrafttreten

Absätze 1–5 unverändert

⁶ Die mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom XX.XX.XXX geänderten Bestimmungen treten auf den XX.XX.XXXX in Kraft.

- II. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
- III. Mitteilung von Dispositivziffern I und II an den Stadtrat.
- IV. Veröffentlichung von Dispositivziffern I und II im amtlichen Publikationsorgan.
- V. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- VI. Gegen diesen Beschluss kann, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs) und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde) erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

30. Sep. 2016

Poststempel 28.9.16 ☐ Zirkulation ☐ Vormerknahme

Adliswil, 7. September 2016

Im Namen des Grossen Gemeinderates


Der Präsident:
Heinz Melliger


Die Ratsschreiberin:
Vanessa Ziegler

Bescheinigung: Zu dieser(n)
Sache(n) ist beim Bezirksrat
Horgen

bis **14. Okt. 2016**



kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Horgen, der Ratsschreiber:

